

# RS Vwgh 1995/10/10 95/02/0429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §61 Abs5;

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/31 90/02/0146 1

## Stammrechtssatz

Liegt ein Fall des § 61 Abs 5 AVG nicht vor, so liegt im Mangel eines begründeten Berufungsantrages kein bloßes Formgebrechen, das die Behörde zur amtswegigen Behebung des Mangels gemäß § 13 Abs 3 AVG zu veranlassen hätte, sondern ein Mangel des durch Gesetz geforderten Inhaltes, demgegenüber die Beh nicht gehalten ist, verbessernd einzugreifen. Ein erst nach Ablauf der Berufungsfrist nachgetragener begründeter Antrag vermag daran nichts zu ändern (Hinweis E 29.8.1990, 90/02/0070).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschlußFormgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020429.X01

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>